Zeitschrift: Informations-Blätter / Schweizerischer Verein für Täufergeschichte =

Feuilles d'information / Société suisse pour l'histoire mennonite

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Täufergeschichte

Band: 10 (1987)

Artikel: Die Glaubenslehre der Mennoniten oder Taufgesinnten : Art. XXVII.

Von der brüderlichen Aufsicht und Kirchenzucht

Autor: Ris, Cornelis

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1056072

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Glaubenslehre der Mennoniten oder Taufgesinnten

von Cornelis Ris, 1773

Art. XXVII. Von der brüderlichen Aufsicht und Kirchenzucht

Wir glauben, dass jeder Bruder und jede Schwester einer christlichen Gemeine verpflichtet ist, nach dem Masse der Fähigkeit und
der empfangenen Gaben auf einander zur Ermunterung in der Liebe
und guten Werken Acht zu haben (Hebr. 10,24), einesteils weil die
wahre Nächstenliebe solches fordert (3. Mos. 19,17.18); andernteils, weil Christus, der Herr, dies befohlen hat (Matth. 18,1520), sowie auch seine Apostel nach ihm (1. Thess. 5,14.15; Jak.
5,15-20). Noch viel mehr muss dies aber von denjenigen beobachtet werden, welche zu Aufsehern gesetzt sind (Apostg. 20,28; Tit.
1,7-11), denen es vermöge ihres Amtes zukommt, die Heerde Gottes
zu weiden (1. Petr. 5,1-4; Apostg. 20,28), und über das geistliche Wol der Gemeine zu wachen (Hebr. 13,17; Hes. 3,17; 33,2-9).

Die Fälle, welche diese kirchliche Aufsicht, Bestrafung und Zucht erfordern, sind nicht solche Mängel und Fehltritte (Jak. 3,2; Ps. 130,2; Hiob 9,2), die in grösserm oder geringerem Masse allen Gläubigen gemein (1. Joh. 1,8; Hiob 25,4-6; Ps. 143,2) sind, sondern nur allein soweit gehende Abweichungen in der Lehre (Gal. 1,8; 1. Tim. 6,3-5; Tit. 3,10) oder in dem Wandel (2. Thes. 3,6; Phil. 3,18.19), dass dadurch die Seelen der Abgewichenen in augenscheinliche Gefar geraten, verloren zu gehen (1. Kor. 6,5-10), oder an denen die Gemeine mit Grund Anstoss nimmt (Gal. 5,10; Offb. 2,20), und dadurch geärgert (1. Kor. 5,6.7; Matth. 18,7), oder zu böser Nachfolge gereizt (Matth. 24,10-12; 2. Tim. 3,13; Juda 3,4) wird, und folglich der Name Gottes und die Gemeine Christi um ihretwillen gelästert werden könnte (2. Petr. 2,2; Röm. 2,24; 1. Tim. 6,1; Tit. 2,3-5). Die Stufen, die dabei zu beobachten, unterscheiden wir in die vier folgenden: Die erste ist, wenn mit grosser Wahrscheinlichkeit bekannt wird, dass jemand, ein Bruder oder eine Schwester (1. Kor. 5,11-13), sich dieser oder jener gefährlichen Gewohnheit, (2. Petr. 2,20), oder offenbar verbotener Sünde (Gal. 5, 19f.) schuldig macht, solches aber noch nicht allgemein bekannt ist, den oder dieselbe darüber insgeheim zur Rede stellen, mit aller möglichen Behutsamkeit zu prüfen (Gal. 6,1-3; Jak. 3,13-18), aus herzlicher Liebe zu warnen (Gal. 1,8; 1. Tim. 6,3-5; Tit. 3,10), u.s.w., um, wenn es möglich, eine solche Person wieder auf den rechten Weg zu bringen (Jak. 5,19.20), ehe der Same des Bösen sich weiter ausbreitet (Gal. 5,9; Hebr. 12,15). Sollte sich aber jemand offenbarer Werke des Fleisches (Gal. 5, 19-21; Eph. 5,3-7) schuldig machen, und ist solches als gewiss bekannt, obgleich unter Umständen, welche die Tat einigermassen zu entschuldigen scheinen, z.B. dass sie in Ueberraschung oder durch Uebereilung geschehen, so muss man zweitens einen solchen feierlich zur Rede stellen (Gal. 5,10; Offb. 2,20), mit Vorhaltung des Bösen der Sünde und ihren Folgen, mit der Ermanung, sich deswegen vor Gott (Apostg. 8,22; Jak. 4,7-10; Ps. 51) und Menschen (Matth. 5,23-26; Luk. 17,1-4) zu demütigen, je nachdem die Vergehungen beschaffen sind, um alle möglichen Mittel zur wahren

Besserung anzuwenden (Offb. 3,2.3; Jes. 55,6.7); und, im Fall man es nötig findet (Jud. 22.23), solchen anraten, sich in einiger Zeit dem Tische des Herrn nicht zu nahen, bis das gegebene Aergernis durch deutliche Beweise der Besserung wieder gehoben, oder nach dem Urteil der Mitglieder (2. Kor. 2,6-8) getilgt worden ist.

Die dritte Stufe ist, dass man denjenigen, der trotz der ersten und zweiten Ermanung, die im Geheimen geschehen, im Bösen beharrt und sich verhärtet (Eph. 4,17-19; Apostg. 19,9; Hebr. 3,13), der Gemeine bekannt macht, damit die ganze Gemeine darüber entscheide, was mit einem solchen Gliede anzufangen, und darnach zu Werke zu gehen, damit ein solcher, wenn er in Gegenwart aller bestraft, und von allen über ihn ein Urteil gefällt wird, zur Scham und Bussfertigkeit möge gebracht werden (2. Thess. 3,14.15); welches billig mit ernstlichem Gebete verbunden werden muss, um wo möglich Besserung und Vergebung zu bewirken (Jak. 5,15; 1. Joh. 5,16.17).

Wenn solches alles nicht fruchtet, sondern der Bestrafte im Bösen beharrt und sich verhärtet, so muss man endlich viertens einen solchen Bösen, kraft des Ausspruchs der ganzen Gemeine, aus derselben entfernen, und ihm alle geistliche Kirchen=Gemeinschaft aufkündigen (Eph. 5,11), bis er sich wahrhaft bekehrt, und offenbare Beweise davon gibt, wiewol alles mit gehöriger Beachtung der Stände und Umstände (1. Tim. 5,1,19-21), doch ohne Ansehen der Person.

Diese kirchliche Aufsicht und Zucht halten wir höchst notwendig, nicht allein weil sie von Jesu Christo und seinen Aposteln befohlen ist, und wir bei Versäumund derselben seine gerechten Gerichte zu fürchten haben (1. Kor. 11,30.31), sondern auch weil dieselbe manchen Nutzen hat, nämlich die Gemeine von offenbaren Schandflecken rein zu halten, einer schädlichen Geringschätzung vorzubeugen, und zu verhüten, dass schwache Gemüter uns entfremdet (2. Kor. 6,17 Offb. 18,4), und befestigte Herzen verführt, sondern vielmehr zu bewirken, dass sie vom Bösen abgeschreckt, und dass dahingegen die Bestraften zur Scham und Besserung bewogen werden mögen.

Soll jedoch dies Verfahren die erwünschte Wirkung hervorbringen, so muss alle Herrschsucht und alle Einbildung eigener Heiligkeit weit von uns entfernt sein, indem der Gebrauch dieser Schlüssel (Matth. 16,19) eine Macht ist, die wir nur allein aus Gehorsam gebrauchen, (bedenke, mit welcher heiligen Scheu die Apostel zu Werke gingen: Apostg. 5,1-13; 13,8-11; 1. Kor. 5,3-5; 1. Tim. 1,20), und welche in tiefer Demut (2. Kor. 2,1-4), weil man sie nicht versäumen darf (1. Kor. 9,16-22; Hes. 3,17-21), in der Furcht des Herrn angewendet werden (Matth. 10,14) muss, und die daher auch nicht weiter verdammende oder freisprechende Kraft hat (Spr. 26,2), als in sofern deren Anwendung genau mit dem göttlichen Urteil und mit seinem heiligen Zeugnis übereinstimmt (Spr. 17,15; 2. Tim. 2,2.15.24-26; Tit. 1,9; 2,2.7.8).

Aus diesem Grunde muss die Meidung der bestraften Personen auch nicht aus pharisäischer Heiligkeit (1. Kor. 4,7) hervorgehen, als wollte man sagen: "Weiche von mir, denn ich bin heiliger wie du!" sondern aus heiliger Scheu eine Gemeinschaft mit den unfruchtbaren Werken der Finsternis an den Tag zu legen (Eph. 5,11; 1. Tim. 5,22; Offb. 18,4), gemäss des apostolischen Befehls, mit solchen nichts gemein zu haben, womit dennoch christliches Mitleid (Röm. 9,1-3) und wiederholte Ermanungen zum Guten verbunden

sein müssen (2. Tim. 3,1-5), und solches so lange, bis man gezwungen ist, solche Personen mit Widerstreben zu verlassen. Zwischen Ehegatten kann diese Meidung jedoch nicht in allen Fällen stattfinden, es sei denn des Ehebruchs oder der Hurerei wegen (Matth. 5,32; 18,9; 1. Kor. 7,3-5; 10,16.39; Kol. 3,20). Endlich glauben wir in Beziehung auf diesen Gegenstand, dass, sobald der Abgewichene überzeugende Beweise der Reue und Besserung an den Tag legt (durch Bekenntnis nicht nur, Luk. 17,3.4, sondern auch überzeugend, 2. Kor. 7,7.16), man die Liebe gegen denselben vermehren, ihm wieder aufhelfen, und nach öffentlichem Bekenntnis und Demütigung ihn zu angemessener Zeit wieder aufnehmen müsse (Ps. 130,4; Jer. 3,1; Hes. 33,11), und zwar mit herzlicher Liebe und Freude (Luk. 15,1-10), unter vollkommener Vergebung (2. Kor. 2,10), so wie auch Gott uns vergeben hat in Christo Jesu (Eph. 4,32; Kol. 3,13; Matth. 18).